Landesverband
der Musikschulen
Baden-Württembergs

Satzung des Landesverbandes der Musikschulen Baden-Württembergs e.V.

§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen „Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e.V." und hat seinen Sitz in Stuttgart.

1.2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

1.3. Der Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e.V., im Folgenden auch kurz „Landesverband" genannt, ist der Zusammenschluss öffentlicher Musikschulen in Baden-Württemberg.

1.4. Der Verein ist Landesverband des „Verbandes deutscher Musikschulen e.V.", letzterer im Folgenden auch kurz „Bundesverband" genannt.

1.5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Landesverbandes ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, von Kunst und Kultur, der Jugendhilfe sowie von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a) Information, Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder in allen Fragen des Musikschulbetriebes;

b) Vertretung der Interessen seiner Mitglieder, insbesondere bei Behörden, Verbänden und Organisationen des Musiklebens;

c) Öffentlichkeitsarbeit;

d) Kooperation mit Spitzen- und Fachverbänden, kulturellen Organisationen sowie musikalischen Ausbildungsstätten;

e) Entwicklung von musikpädagogischen Modellen;

f) Übernahme hoheitlicher Aufgaben im Auftrag des Landes, insbesondere im Zusammenhang mit der Vergabe von Fördermitteln;

g) Mitträgerschaft der Stiftung Internationale Musikschulakademie Kulturzentrum Schloss Kapfenburg sowie Mitarbeit in deren Gremien;

h) Entwicklung und Umsetzung von Weiterbildungsangeboten für Leitungen, Lehrkräfte sowie Verwaltungsmitarbeiter/-innen öffentlicher Musikschulen;

i) Förderung und Trägerschaft des Landesjugendorchesters Baden-Württemberg.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.2. Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes.

3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Die Mitglieder des Landesverbandes sind öffentlich-rechtliche und als gemeinnützig anerkannte privatrechtliche Träger von Musikschulen, die dem Bundesverband angehören und ihren Sitz in Baden-Württemberg haben.

4.2. Den Mitgliedern stehen die Leistungen des Landesverbandes zur Verfügung; sie haben ein Anrecht darauf, über die laufende Arbeit des Landesverbandes unterrichtet zu werden.

4.3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Zusatzbeiträge zu den Mitgliedsbeiträgen des Bundesverbandes zu entrichten, die vom Bundesverband erhoben und an den Landesverband weitergeleitet werden. Über die Höhe der Zusatzbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

4.4. Die Mitglieder sind gehalten, dem Landesverband die für seine Arbeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Bundesverband erwerben diejenigen Träger von Musikschulen, die ihren Sitz in Baden-Württemberg haben, zugleich die Mitgliedschaft im Landesverband. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Bundesverband endet auch die Mitgliedschaft im Landesverband.

5.2 Über die Aufnahme in den Bundesverband entscheidet dieser im Einvernehmen mit dem Landesverband.

§ 6 Organe, Untergliederungen

6.1. Organe des Landesverbandes sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) die Delegiertenkonferenz,

c) der Vorstand,

d) der Vorstand i. S. v. § 26 BGB,

e) der/die Präsident/-in,

f) die Rechnungsprüfer/-innen.

6.2. Der Landesverband gliedert sich in Bezirke und Regionen als unselbstständige Untergliederungen; ihnen kommt keine eigene Rechtsfähigkeit zu.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

7.1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Wahl und Entlastung des Vorstandes;

b) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin;

c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;

d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer/-innen;

e) Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes sowie der Jahresrechnung;

f) Beschlussfassung über die Zusatzbeiträge zu den Mitgliedsbeiträgen des Bundesverbandes;

g) Wahl und Entlastung der Rechnungsprüfer/-innen;

h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Landesverbandes;

i) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes und Anträge aus der Mitgliederversammlung;

j) Erlass von Nebenordnungen für die Bezirke, die Regionen und die Organe des Landesverbandes.

7.2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch schriftliche Einladung des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB mit sechswöchiger Frist und unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Ergänzungen zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis vier Wochen vor der Versammlung mit sachgemäßer Begründung dem Vorstand eingereicht werden; sie sind den Mitgliedern bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzusenden.

7.3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; die anwesenden Mitglieder beschließen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingendes Gesetz oder diese Satzung ein anderes bestimmen.

7.4. Stimmberechtigt sind die Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Vorstandes, soweit sie kein Mitglied vertreten, mit je einer Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

Jedes Mitglied hat darauf zu achten, dass nur stimmberechtigte Personen, die ihre Legitimation nachweisen, an den Abstimmungen teilnehmen.

7.5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/r Vorsitzenden oder seinem/er Stellvertreter/-in sowie dem/r Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

7.6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Landesverbandes es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 8 Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Vorstandes

8.1. Die Delegiertenkonferenz macht Vorschläge zur Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Vorstandes einschließlich der diesem angehörenden Bezirksvorsitzenden. Die Wahlvorschläge sind der Mitgliederversammlung über den Vorstand zuzuleiten.

8.2. Mitglieder können über den Vorstand ihrerseits der Mitgliederversammlung weitere Vorschläge zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes – unter Ausnahme der Bezirksvorsitzenden als Beisitzer/-innen – unterbreiten. Die Vorschläge sind den Vorschlägen der Delegiertenkonferenz hinzu zufügen.

8.3. Sämtliche Wahlvorschläge sind den Mitgliedern bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

8.4. Vor Beginn der Wahlgänge bestimmt die Mitgliederversammlung eine Wahlkommission, bestehend aus dem/der Wahlleiter/-in und mindestens zwei Wahlhelfer(inne)n.

8.5. Während der Wahl übernimmt der/die Wahlleiter/-in die Leitung der Mitgliederversammlung. Abstimmungen während der Wahl erfolgen grundsätzlich geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Ausnahmen hiervon sind nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Wahlordnung geben.

8.6. Werden fristgerecht vorgeschlagene Kandidat(inn)en nicht gewählt, so können aus der Mitgliederversammlung heraus neue Kandidat(inn)en vorgeschlagen und gewählt werden.

§ 9 Die Region

9.1. Der Verband gliedert sich in Regionen. Über die Anzahl der zu bildenden Regionen und die Zuordnung von Mitgliedern zu einer Region beschließt die Mitgliederversammlung.

9.2. Jede Region versammelt sich mindestens einmal jährlich in einer Regionalversammlung. In der Regionalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

9.3. Die Aufgaben der Regionen sind insbesondere:

a) Wahl des Regionalsprechers/der Regionalsprecherin und seines/ihres Stellvertreters bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin für die Dauer von drei Jahren;

b) Mitwirkung an der Arbeit des Landesverbandes;

c) Kontaktpflege und Zusammenarbeit der Mitglieder in der Region.

9.4. Die Einzelheiten regelt eine Regionalordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 10 Bezirk

10.1. Die Regionen bilden insgesamt vier Bezirke. Über die Zuordnung von Regionen zu einem Bezirk beschließt die Mitgliederversammlung.

10.2. Die Regionen werden in den Bezirken durch ihre Regionalsprecher/-innen vertreten. Die Regionalsprecher/-innen eines Bezirks bilden die Bezirkskonferenz. Jede/-r Regionalsprecher/-in hat dort eine Stimme.

10.3. Jeder Bezirk schlägt aus seiner Mitte mindestens eine/-n Regionalsprecher/-in für das Amt des Bezirksvorsitzenden/der Bezirksvorsitzenden vor und übermittelt den Vorschlag an die Delegiertenkonferenz; diese leitet den Wahlvorschlag über den Vorstand an die Mitgliederversammlung weiter. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren die Bezirksvorsitzenden, die bis zu einer Neuwahl im Amt bleiben und zugleich Mitglieder des Vorstandes sind.

10.5. Die Einzelheiten regelt eine Bezirksordnung, über welche die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 11 Die Delegiertenkonferenz

11.1. Die Delegiertenkonferenz besteht aus:

a) den Bezirksvorsitzenden,

b) den (weiteren) Regionalsprecher(inne)n,

c) je einem/einer vom Gemeindetag, vom Städtetag und vom Landkreistag Baden-Württemberg entsandten Vertreter/-in,

d) zwei vom Landesmusikschulbeirat entsandte Vertreter/-innen,

e) den Ehrenvorsitzenden,

f) dem/der Vorsitzenden des Landesverbandes als beratendes Mitglied.

11.2. Die Delegiertenkonferenz hat folgende Aufgaben:

a) Weiterleitung der Vorschläge der Bezirke für die Wahl der Bezirksvorsitzenden, die zugleich Beisitzer/-innen im Vorstand sind, an die Mitgliederversammlung;

b) Erarbeitung eines Vorschlages zur Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;

c) Beratung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung;

d) Beratung und Unterstützung des Vorstandes in seiner Arbeit.

11.3. Die Bezirksvorsitzenden wechseln sich im jährlichen Turnus in der Leitung der Delegiertenkonferenz ab.

11.4. Die Delegiertenkonferenz tritt mindestens einmal jährlich durch schriftliche Einladung ihrer Leitung zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Fünftel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Einzelheiten regelt die Ordnung über die Delegiertenkonferenz, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 12 Vorstand

12.1. Der Vorstand besteht aus:

a) dem/der Vorsitzenden,

b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,

c) drei Beisitzer(inne)n aus dem Kreis der Träger der Musikschulen,

d) drei Beisitzer(inne)n aus dem Kreis der Musikschulleitungen,

e) den vier Bezirksvorsitzenden,

f) einem/einer Vertreter/-in der Stiftung Internationale Musikschulakademie Kulturzentrum Schloss Kapfenburg.

12.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/-n Nachfolger/-in bestellen. Für die restliche Amtszeit wählt die Mitgliederversammlung eine/-n Nachfolger/-in.

12.3. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ oder einer anderen Stelle zugewiesen sind; er leitet insbesondere die Geschäfte des Landesverbandes und erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

12.4. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

12.5. Dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB obliegt die Aufsicht und Personalhoheit über die Geschäftsstelle.

12.6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Ihnen kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung und/oder Vergütung gezahlt werden, über deren Gewährung und Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 13 Der/die Präsident/-in

13.1. Der/die Präsident/-in repräsentiert den Landesverband nach innen und außen. Er/Sie fördert die Belange der Musikschulen und die Ziele des Landesverbandes gegenüber Politik und Öffentlichkeit.

13.2. Der/die Präsident/-in ist zu den Sitzungen des Vorstandes, der Delegiertenkonferenz und zur Mitgliederversammlung einzuladen; er/sie hat dort jeweils Stimmrecht.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung wird von zwei auf drei Jahre gewählten Rechnungsprüfer(inne)n geprüft. Die Durchführung der Prüfung kann dabei durch das Rechnungsprüfungsamt einer Gemeinde erfolgen, die Mitglied des Landesverbandes ist.

§ 15 Auflösung des Verbandes

15.1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

15.2. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss muss mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.

15.3. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann eine weitere Sitzung einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

15.4. Die Liquidation wird durch die/den Vorsitzende/-n und die/den stellvertretende/-n Vorsitzende/-n durchgeführt; beide sind einzelvertretungsberechtigt.

15.5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes jeweils hälftig an a) die gemeinnützige Stiftung Internationale Musikschulakademie Kulturzentrum Schloss Kapfenburg und b) die gemeinnützige Stiftung Landesjugendorchester Baden-Württemberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Der Vollzug darf erst nach Anhörung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und des Finanzamtes erfolgen.

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 01. Dezember 2017 in Korntal-Münchingen beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Satzung, die bei der Mitgliederversammlung am 30. März 2012 in Waiblingen beschlossen wurde.